



Betriebliche Vorsorge

Vorsorgereglement

«Rofenberg» Stiftung für Personalvorsorge

Inhaltsverzeichnis

	Seite 4
Allgemeine Bestimmungen	
Ziffer 1 Zweck	4
Ziffer 2 Vorsorgewerk	4
Ziffer 3 Inhalt des Vorsorgereglements	4
Ziffer 4 Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	4
Ziffer 5 Altersbestimmung	4
Ziffer 6 Aufnahme in die Personalvorsorge	4
Ziffer 7 Aufnahmezeitpunkt	4
Ziffer 8 Pensionierung	4
Ziffer 9 Vorsorgeschutz	5
Ziffer 10 Pflichten der versicherten Person	6
Ziffer 11 Auskunftspflicht der Stiftung	6
Ziffer 12 Einmaleinlagen	6
Lohnbegriffe	7
Ziffer 13 Jahreslohn	7
Ziffer 14 Versicherter Lohn	7
Ziffer 15 Versicherter Lohn bei Invalidität	7
Vorsorgeleistungen	8
Ziffer 16 Leistungsübersicht	8
Ziffer 17 Altersguthaben	8
Ziffer 18 Voraussichtliches Altersguthaben im Pensionsalter	8
Altersleistungen	
Ziffer 19 Alterskapital	8
Ziffer 20 Altersrente	8
Ziffer 21 Pensionierten-Kinderrente	9
Invaliditätsleistungen	
Ziffer 22 Allgemeines	9
Ziffer 23 Beitragsbefreiung	10
Ziffer 24 Invalidenrente	10
Ziffer 25 Invaliden-Kinderrente	10
Ziffer 26 Änderung des Invaliditätsgrads	10
Todesfalleleistungen	
Ziffer 27 Allgemeines	10
Ziffer 28 Partnerrente	11
Ziffer 29 Waisenrente	12
Ziffer 30 Todesfallkapital	12
Allgemeine Bestimmungen über die Vorsorgeleistungen	
Ziffer 31 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	12
Ziffer 32 Leistungsanspruch bei Unfall	12
Ziffer 33 Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen	12
Ziffer 34 Auszahlung der Vorsorgeleistungen	13
Ziffer 35 Kapitalbezug	13

Austritt	Seite 14
Ziffer 36 Austritt aus der Personalvorsorge	14
Ziffer 37 Höhe der Austrittsleistung	14
Ziffer 38 Verwendung der Austrittsleistung	14
Ziffer 39 Nachdeckung	14
Ziffer 40 Änderung des Beschäftigungsgrads	14
Beiträge	15
Ziffer 41 Beitragspflicht	15
Ziffer 42 Höhe der Beiträge	15
Organisation der Stiftung	15
Ziffer 43 Stiftungsrat	15
Ziffer 44 Geheimhaltungspflicht	15
Weitere Bestimmungen	16
Ziffer 45 Unveräusserlichkeit der Ansprüche	16
Ziffer 46 Ehescheidung	16
Ziffer 47 Rentenberechtigzte Kinder	16
Ziffer 48 Datenschutz	16
Ziffer 49 Steuern	16
Ziffer 50 Anpassungen des Vorsorgereglements	16
Ziffer 51 Vorsorgeplan	17
Ziffer 52 Übertragung der Ansprüche bei teilweiser oder vollständiger Vertragsauflösung	17
Ziffer 53 Erfüllungsort	17
Ziffer 54 Gerichtsstand	17
Ziffer 55 Rechtswahl	17
Ziffer 56 Inkrafttreten	17

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Ziffer 1

1. Zweck dieser Personalvorsorge ist es, die versicherten Personen sowie deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls infolge von Alter, Invalidität oder Tod zu schützen.
2. Die Stiftung erbringt im Rahmen dieser Zweckbestimmung Vorsorgeleistungen, die nicht der obligatorischen betrieblichen Vorsorge gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge sondern dem Pensionsfondsgesetz des Fürstentums Liechtenstein unterstehen.
3. Die Stiftung untersteht der Finanzmarktaufsicht des Fürstentums Liechtenstein. Die Organisation der Stiftung ist in der Stiftungsurkunde geregelt.

Vorsorgewerk

Ziffer 2

Die Stiftung führt für jeden Arbeitgeber, der mit ihr einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, ein Vorsorgewerk.

Inhalt des Vorsorgereglements

Ziffer 3

1. Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den versicherten oder anspruchsberechtigten Personen werden durch das vorliegende Vorsorgereglement und, soweit es um die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung geht, für jedes Vorsorgewerk durch einen Vorsorgeplan geregelt. Dieser ist Bestandteil des Vorsorgereglements.
2. Ein allfälliger Anspruch aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag richtet sich nach dem separaten Reglement Überschussbeteiligung.

Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Ziffer 4

So lange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist diese einer Ehe bzw. der eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.

Altersbestimmung

Ziffer 5

Das für die Aufnahme sowie für die Höhe der Beiträge und der Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Aufnahme in die Personalvorsorge

Ziffer 6

In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, die dem im Vorsorgeplan genannten Versichertenkreis angehören. Sämtliche zu versichernden Personen sind durch den Arbeitgeber namentlich anzumelden.

Aufnahmezeitpunkt

Ziffer 7

1. Die Aufnahme in die Personalvorsorge erfolgt im Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen gemäss Ziffer 6 erfüllt sind.
2. Personen, die bei der Aufnahme in die Personalvorsorge teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht. Die allenfalls im Vorsorgeplan erwähnten Grenzbeträge werden entsprechend reduziert. Personen mit einem Invaliditätsgrad von 70% oder mehr werden nicht in die Personalvorsorge aufgenommen.

Pensionierung

Ziffer 8

1. Pensionsalter

Das Pensionsalter richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Bei Erreichen des Pensionsalters entsteht Anspruch auf die Altersleistungen.

Ein vollständiger oder teilweiser vorzeitiger Bezug der Altersleistungen gemäss Ziffer 8.2 oder das Weiterführen der Vorsorge gemäss Ziffer 8.3 ist möglich.

Im Umfang des Bezugs der Altersleistungen gilt das Pensionsalter als erreicht.

2. Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen

Ein vollständiger oder teilweiser vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist frühestens nach Vollendung des 55. Altersjahrs möglich.

Der vollständige vorzeitige Bezug setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus.

Ein teilweiser vorzeitiger Bezug setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrads voraus. Es gelten die Bestimmungen in Ziffer 8.4.

3. Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter hinaus

Auf Verlangen der versicherten Person wird die Vorsorge vollständig oder teilweise bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs, weitergeführt.

Mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Vorsorgeplan gelten für die Partner- und Waisenrente die Leistungen, welche im Vorsorgeplan für die Periode «nach Erreichen des Pensionsalters» definiert sind. Die Versicherung der Invaliditätsleistungen und der das Altersguthaben übersteigenden Todesfallkapitalien erlischt.

Das teilweise Weiterführen der Vorsorge ist nur in Zusammenhang mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrads um mindestens 20% eines Vollzeitpensums möglich. Der Umfang der weitergeführten Vorsorge entspricht dem verbleibenden Beschäftigungsgrad. Für einen Teilbezug der Altersleistungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 8.4.

Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht auf Verlangen der versicherten Person, spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Vollendung des 70. Altersjahrs. Für einen Teilbezug der Altersleistungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 8.4.

4. Teilbezug der Altersleistungen (Teilpensionierung)

- Für jeden Teilbezug der Altersleistungen gilt:
- Der Bezug erfolgt im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads.
 - Die Reduktion des Beschäftigungsgrads muss mindestens 20% eines Vollzeitpensums betragen.
 - Der reduzierte Beschäftigungsgrad kann in Bezug auf weitere Teilbezüge von Altersleistungen nicht mehr erhöht werden.
 - Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilbezug möglich.

Ein Teilbezug vor Erreichen des Pensionsalters setzt ausserdem die volle Arbeitsfähigkeit der versicherten Person voraus.

Vorsorgeschutz

Ziffer 9

1. Der Vorsorgeschutz gilt in allen Teilen der Welt. Er beginnt mit dem Tag, an dem die Aufnahmebedingungen gemäss Ziffer 6 erfüllt sind (Versicherungsbeginn) und endet an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der Personalvorsorge ausscheidet.

2. Definitiver Vorsorgeschutz

Der Vorsorgeschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt, sofern die versicherte Person bei Versicherungsbeginn voll arbeitsfähig ist und die reglementarischen Vorsorgeleistungen bestimmte, von der Stiftung festgelegte Grenzen nicht übersteigen. Andernfalls sind diese Leistungen vorerst nur provisorisch versichert.

Als nicht voll arbeitsfähig im Sinne dieser Bestimmungen gilt eine versicherte Person, die bei Versicherungsbeginn

- aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben muss
- Taggelder infolge von Krankheit oder Unfall bezieht
- bei einer staatlichen Invalidenversicherung angemeldet ist
- eine Rente wegen vollständiger oder teilweiser Invalidität bezieht oder
- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend voll beschäftigt werden kann.

3. Provisorischer Vorsorgeschutz

Die Stiftung orientiert die versicherte Person, falls bestimmte Leistungen nur provisorisch versichert werden können, und verlangt von ihr ergänzende Angaben über ihre gesundheitlichen Verhältnisse. Bei Bedarf kann ferner eine Auskunft bei einem Arzt eingeholt oder eine ärztliche Untersuchung verlangt werden.

Verweigert die versicherte Person ihre Mitwirkung im Rahmen der Gesundheitsprüfung, so kann die Stiftung für die Risiken Invalidität und Tod einen Vorbehalt anbringen.

Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so werden die provisorisch versicherten Leistungen nicht erbracht, wenn der Vorsorgefall auf eine Ursache (Unfall, Krankheit, Gebrechen) zurückzuführen ist, die schon vor Beginn des provisorischen Vorsorgeschutzes bestanden hat.

Auf Grund der eingereichten Unterlagen kann für die Risiken Invalidität und Tod aus gesundheitlichen Gründen ein Vorbehalt angebracht werden.

Die Stiftung teilt der versicherten Person schriftlich mit, ob der Vorsorgeschutz normal oder mit einem Vorbehalt gewährt wird.

4. Bei Erhöhungen der Vorsorgeleistungen gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 9.2 und 9.3 sinngemäss für die zusätzlich zu versichernden Leistungen.

5. Anzeigepflichtverletzung

Bei unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand einer versicherten Person ist die Stiftung berechtigt, die versicherten Leistungen rückwirkend per Vorsorgebeginn zu reduzieren oder ganz zu verweigern. Die Stiftung teilt dies der versicherten Person innert 3 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung schriftlich mit. Ergänzend gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes über die Anzeigepflichtverletzung.

Pflichten der versicherten Person

Ziffer 10

1. Die versicherte Person hat Änderungen des Zivilstands oder Entstehung bzw. Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils innert 30 Tagen dem Arbeitgeber zuhanden der Stiftung mitzuteilen.
2. Die Bezügerinnen und Bezüger von Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen haben der Stiftung Auskunft zu geben über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische Sozialleistungen, Leistungen anderer Pensionskassen, weiterhin erzielt es Erwerbseinkommen).

Ferner haben sie unverzüglich alle Ereignisse zu melden, welche Auswirkungen auf die Vorsorge haben. Dazu gehören insbesondere

- Adressänderungen
- Änderung der Zahlungsverbindung
- Zivilstandsänderungen
- Änderung der Rentenansprüche gegenüber in- und ausländischen Sozialversicherungen
- Wiedererlangen oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit
- Geburt und Adoption von Kindern
- Abschluss und Abbruch der Ausbildung von rentenberechtigten Kindern
- Tod eines rentenberechtigten Kinds

Der Tod eines Rentenbezügers ist der Stiftung durch die Hinterbliebenen sofort zu melden.

Auskunftspflicht der Stiftung

Ziffer 11

1. Bei der Aufnahme sowie bei Änderungen der Vorsorgeleistungen, mindestens jedoch einmal im Jahr, erhält die versicherte Person eine Leistungs-/Renteninformation, die für sie geltenden Angaben über ihre Personalvorsorge enthält.
2. Die Stiftung erteilt im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der versicherten Person weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Stiftung.

Auf Anfrage erhält die versicherte Person

- a) die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- b) Informationen über die Grundsätze der Anlagepolitik;
- c) ausführliche und sachdienliche Informationen über die voraussichtliche Höhe der individuell zustehenden Vorsorgeleistungen und die Höhe der Leistungen im Fall der Beendigung der Erwerbstätigkeit;
- d) Hinweise zu den Modalitäten der Übertragung von Anwartschaften auf eine andere Einrichtung im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3. Jede versicherte Person kann beim Arbeitgeber verlangen, dass ihr die Stiftung alle über sie verwalteten Daten mitteilt und gegebenenfalls berichtigt.

Einmaleinlagen

Ziffer 12

Einmaleinlagen werden zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.

Lohnbegriffe

Jahreslohn

Ziffer 13

1. Als Jahreslohn gilt der effektiv abzurechnende Brutto-Jahreslohn in Schweizer Franken unter Verwendung des Wechselkurses per 31. Dezember des Vorjahrs.
2. Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt und der Stiftung jeweils per 1. Januar bzw. bei der Aufnahme gemeldet. Lohnänderungen während des Jahrs werden ab Änderungsdatum berücksichtigt und führen zu einer Anpassung des Jahreslohns gemäss Ziffer 13.1.
3. Eine versicherte Person, die auch noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern tätig ist, kann die dort erzielten Lohnbestandteile im Rahmen dieses Reglements nicht versichern.

Versicherter Lohn

Ziffer 14

1. Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan definiert.
2. Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung verlangen.
3. Im Vorsorgeplan kann festgehalten werden, dass allfällige Koordinationsabzüge, Mindest- und Höchstbeträge für Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem tatsächlichen Ausmass ihrer Erwerbstätigkeit festgelegt werden.

Versicherter Lohn bei Invalidität

Ziffer 15

1. Wird eine versicherte Person vollständig arbeitsunfähig, so bleibt für ihre Versicherung der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit gültige Lohn konstant.
2. Wird eine versicherte Person teilweise arbeitsunfähig, so wird ihre Versicherung aufgeteilt in einen «aktiven» Teil und einen «invaliden» Teil.

Für die Lohnaufteilung wird derjenige Lohn zu Grunde gelegt, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit gültig war. Die Aufteilung erfolgt auf Grund des Leistungsgrads gemäss Ziffer 22.5. Die allenfalls im Vorsorgeplan erwähnten Grenzbeträge werden entsprechend reduziert.

Der dem «invaliden» Teil der Versicherung zu Grunde gelegte Lohn bleibt konstant.

Im «aktiven» Teil der Versicherung wird das im Rahmen der Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen als Jahreslohn betrachtet. Das Gleiche gilt für Personen, die bei der Aufnahme teilweise arbeitsunfähig sind.

Vorsorgeleistungen

Leistungsübersicht

Ziffer 16

Im Vorsorgeplan ist festgehalten, welche der nachfolgend aufgeführten Leistungen versichert sind:

- a) bei Erreichen des Pensionsalters:
- Alterskapital Ziffer 19
 - Altersrente Ziffer 20
 - Pensionierten-Kinderrente Ziffer 21
- b) bei Invalidität:
- Beitragsbefreiung Ziffer 23
 - Invalidenrente Ziffer 24
 - Invaliden-Kinderrente Ziffer 25
- c) bei Tod:
- Partnerrente Ziffer 28
 - Waisenrente Ziffer 29
 - Todesfallkapital Ziffer 30

Altersguthaben

Ziffer 17

1. Falls Altersleistungen versichert sind, wird für jede versicherte Person ein Altersguthaben gebildet.

2. Das Altersguthaben erhöht sich um
- die Altersgutschriften,
 - Einkaufsleistungen und Einlagen,
 - die Zinsen.

Die Höhe des Altersguthabens einer versicherten Person darf maximal 5% des von der Stiftung verwalteten Vermögens betragen.

Das Altersguthaben vermindert sich um

- Teilanzahlungen infolge Scheidung,
- Kapitalien zur Finanzierung von fälligen Alters- und Hinterlassenenleistungen.

3. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

4. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende jedes Kalenderjahrs dem Altersguthaben gutgeschrieben.

5. Einlagen oder Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

6. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet eine versicherte Person während des Jahrs aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs anteilmässig bis zum Zeitpunkt berechnet, in dem der Vorsorgefall eingetreten ist bzw. die Austrittsleistung erbracht wird.

7. Die Verzinsung des Altersguthabens richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Die Stiftung orientiert jährlich über den jeweils gültigen Zinssatz.

Voraussichtliches Altersguthaben im Pensionsalter

Ziffer 18

Das voraussichtliche Altersguthaben im Pensionsalter besteht aus

- dem vorhandenen Altersguthaben, zuzüglich
- der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Pensionsalter fehlenden Jahre mit Zins. Die Basis für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der letzte volle versicherte Lohn der versicherten Person.

Altersleistungen

Alterskapital

Ziffer 19

1. Erreicht die versicherte Person das Pensionsalter, wird das in diesem Zeitpunkt angesammelte Altersguthaben als Alterskapital ausbezahlt. Ein vorzeitiger Bezug des Alterskapitals bzw. das Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus ist gemäss Ziffer 8 möglich.

2. Anspruch auf das Alterskapital hat die versicherte Person.

Altersrente

Ziffer 20

1. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht, wenn die versicherte Person das Pensionsalter erreicht. Ein vorzeitiger Bezug der Altersrente bzw. das Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus ist gemäss Ziffer 8 möglich.

Für invalide Personen entsteht der Anspruch auf die Altersrente, wenn sie das zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreichen.

- Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben bzw. bei einem Teilbezug aus dem entsprechenden Anteil und dem jeweils gültigen Rentenumwandlungssatz. Bei einem vorzeitigen Bezug gelangt ein reduzierter, bei einem Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus ein erhöhter Rentenumwandlungssatz zur Anwendung. Der Umwandlungssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

Für invalide Personen, deren Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst wird, gilt der im Umwandlungszeitpunkt für das jeweilige Alter massgebende Umwandlungssatz.

- Die Stiftung orientiert jährlich über den jeweils gültigen Umwandlungssatz.
- Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die versicherte Person stirbt.

Pensionierten-Kinderrente

Ziffer 21

- Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente entsteht, wenn die versicherte Person eine Altersrente bezieht und rentenberechtigte Kinder gemäss Ziffer 47 hat.
- Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die Voraussetzungen für die Rentenberechtigung gemäss Ziffer 47 nicht mehr erfüllt sind oder wenn die versicherte Person stirbt.
- Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Invaliditätsleistungen

Allgemeines

Ziffer 22

1. Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invalidität

Im Zusammenhang mit den Invaliditätsleistungen gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumut-

bare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

- Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.
- Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit gilt nicht als Invalidität. Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird. Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

Die Stiftung ist berechtigt, weitere Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen. Bei Bedarf kann sie die versicherte Person durch ihre Vertrauensärzte untersuchen lassen. Die Kosten trägt die Stiftung.

2. Anspruchsvoraussetzung

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gemäss Ziffer 23 setzt voraus, dass die versicherte Person zu mindestens 40% arbeitsunfähig ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aufgrund dieses Vorsorgereglements versichert war. Ein Anspruch auf Invaliditätsleistungen gemäss den Ziffern 24 und 25 setzt voraus, dass die versicherte Person im Sinne dieses Vorsorgereglements zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf Grund dieses Vorsorgereglements versichert war.

3. Wartezeit

Als Wartezeit gilt die effektive Dauer der Arbeitsunfähigkeit, die bis zur Entstehung des Leistungsanspruchs mindestens verstreichen muss. Sie ist im Vorsorgeplan festgelegt.

4. Invaliditätsgrad

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung

und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

5. Leistungsbemessung

Die Leistungen werden in folgendem Ausmass ausgerichtet:

Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität in %	Leistungsgrad in %
0 – 39	0
40 – 49	25
50 – 59	50
60 – 69	75
ab 70	100

6. Mitwirkungspflicht

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert.

Beitragsbefreiung

Ziffer 23

1. Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung entsteht nach Ablauf der Wartefrist gemäss Ziffer 22.3.
2. Der Anspruch fällt weg, wenn der Grad der Arbeitsunfähigkeit unter 40% sinkt oder die versicherte Person das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreicht oder stirbt.

Invalidenrente

Ziffer 24

1. Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht nach Ablauf der Wartefrist gemäss Ziffer 22.3. Ein Rentenanspruch besteht nicht, solange die versicherte Person Taggelder einer Invalidenversicherung bezieht.
2. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn der Grad der Arbeitsunfähigkeit unter 40% sinkt, die versicherte Person das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit

im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreicht oder stirbt.

3. Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Invaliden-Kinderrente

Ziffer 25

1. Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenrente, sofern die versicherte Person rentenberechtigende Kinder gemäss Ziffer 47 hat.
2. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die Voraussetzungen für die Rentenberechtigung gemäss Ziffer 47 nicht mehr erfüllt sind, der Grad der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person unter 40% sinkt, die versicherte Person das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreicht oder stirbt.
3. Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Änderung des Invaliditätsgrads

Ziffer 26

Änderungen des Invaliditätsgrads ziehen eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruchs nach sich. Wurden wegen einer Verminderung des Invaliditätsgrads zu hohe Leistungen ausgerichtet, so sind diese zurückzuerstatten.

Todesfalleleistungen

Allgemeines

Ziffer 27

Ein Anspruch auf Todesfalleleistungen besteht, wenn die versicherte Person

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, auf Grund dieses Vorsorgereglements versichert war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war; oder

- als minderjährige Person invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war; oder
- von der Stiftung im Zeitpunkt des Tods eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Partnerrente

Ziffer 28

Im Vorsorgeplan ist festgehalten, ob sowohl Ehegatten als auch unverheiratete Lebenspartner oder ausschliesslich Ehegatten begünstigt sind und ob die Partnerrente mit Grunddeckung oder mit erweiterter Deckung vorgesehen ist.

1. Grunddeckung

Der Anspruch auf die Partnerrente entsteht, wenn die versicherte Person stirbt und

- einen Ehegatten hinterlässt, der in diesem Zeitpunkt
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.
- oder einen anspruchsberechtigten Lebenspartner gemäss Ziffer 28.5 hinterlässt, der in diesem Zeitpunkt
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Ist keine dieser beiden Voraussetzungen nach a) oder b) erfüllt, wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten ausgerichtet.

Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die anspruchsberechtigte Person heiratet oder stirbt.

2. Erweiterte Deckung

Der Anspruch auf die Partnerrente entsteht, wenn die versicherte Person stirbt und einen Ehegatten bzw. einen gemäss Ziffer 28.5 anspruchsberechtigten Lebenspartner hinterlässt.

Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die anspruchsberechtigte Person vor dem 45. Altersjahr heiratet oder wenn sie stirbt. Bei Heirat vor dem 45. Altersjahr wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten ausgerichtet.

3. Höhe der Partnerrente

Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Bei amtlich bestätigter Mehrfachehe wird die Partnerrente unter den Berechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt. Der Nachweis ist in der Vertragssprache zu erbringen.

4. Kürzung der Rente

Die Rente wird um 1% ihres Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person mehr als 10 Jahre jünger ist als die verstorbene Person.

Die Rente wird überdies gekürzt, wenn die Eheschliessung bzw. der Beginn des gemeinsamen Haushalts und Wohnsitzes der Lebenspartner nach Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgte, und zwar um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.

Keine Rente wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person nach Vollendung des 69. Altersjahrs geheiratet hat oder die Voraussetzungen an eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 69. Altersjahrs erfüllt sind oder wenn sie im Zeitpunkt der Eheschliessung oder des Beginns der anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von 2 Jahren nach Eheschliessung oder Beginn der anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft gestorben ist.

5. Voraussetzungen für den Anspruch des unverheirateten Lebenspartners

Der Anspruch auf die Partnerrente des unverheirateten Lebenspartners setzt eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft voraus. Kein Anspruch besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Tods

- a) beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- b) sie nicht im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragen sind und
- c) beide Lebenspartner in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt und Wohnsitz geführt haben. Ist die versicherte Person geschieden, gilt als frühester Beginn der Lebenspartnerschaft das Datum der rechtskräftigen Scheidung der versicherten Person;

oder
der hinterbliebene Lebenspartner von der
versicherten Person in erheblichem Masse
unterstützt worden ist;
oder
der hinterbliebene Lebenspartner für den
Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer
Kinder aufkommen muss.

Waisenrente

Ziffer 29

1. Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht, wenn die versicherte Person stirbt und rentenberechtigte Kinder gemäss Ziffer 47 hinterlässt.
2. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die Voraussetzungen für die Rentenberechtigung gemäss Ziffer 47 nicht mehr erfüllt sind.
3. Die Höhe der jährlichen Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Todesfallkapital

Ziffer 30

1. Der Anspruch auf das Todesfallkapital entsteht, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters gemäss Ziffer 8 stirbt.
2. Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgehalten.
3. **Allgemeine Begünstigungsordnung**
Sofern die versicherte Person keine spezielle Begünstigungsordnung festgelegt hat oder wenn sämtliche darin bezeichneten Personen fehlen, gilt folgende allgemeine Begünstigungsordnung:
 - a) der Ehegatte,
bei dessen Fehlen:
 - b) der Lebenspartner, sofern eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft gemäss Ziffer 28.5 vorliegt;
keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die bereits eine Partnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen;
bei dessen Fehlen:
 - c) die erbberechtigten Nachkommen;
bei deren Fehlen:
 - d) Personen, die die versicherte Person in erheblichem Masse unterstützt hat;
bei deren Fehlen:
 - e) die Eltern der versicherten Person;
bei deren Fehlen:

f) die Geschwister der versicherten Person bzw. deren hinterbliebene Kinder.

Sind keine der unter a) bis f) erwähnten Personen vorhanden, wird das halbe Todesfallkapital an die übrigen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausgerichtet.

4. Spezielle Begünstigungsordnung

Die versicherte Person kann eine spezielle Begünstigungsordnung festlegen und darin bezeichnen, welche Personen mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die spezielle Begünstigungsordnung kann jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall gilt wieder die allgemeine Begünstigungsordnung. Die spezielle Begünstigungsordnung oder ein allfälliger Widerruf muss vor dem Tod der versicherten Person schriftlich mitgeteilt werden.

5. Werden die einzelnen Ansprüche nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.
6. Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass der verstorbenen Person.

Allgemeine Bestimmungen über die Vorsorgeleistungen

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Ziffer 31

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind vom Leistungsempfänger zurückzuerstatten.

Leistungsanspruch bei Unfall

Ziffer 32

Der Anspruch auf die in diesem Reglement umschriebenen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen besteht unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder durch Unfall verursacht wurde.

Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen

Ziffer 33

1. Die Stiftung kürzt die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit den gemäss Ziffer 33.2 anrechenbaren

Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- und Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

2. Anrechenbar sind Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden, mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnlichen Leistungen. Kapitalleistungen werden dabei mit ihrem Rentenwert berücksichtigt. Die Einkünfte der Witwe/des Witwers und der Waisen werden zusammengezählt. Bezüglern von Invaliditätsleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.
3. Die Stiftung kann ihre Vorsorgeleistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die in- oder ausländische Sozialversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme derselben widersetzt.
4. Forderungen, die der versicherten Person gegen haftpflichtige Dritte zustehen, sind bis zur Höhe der reglementarischen Leistungspflicht abzutreten.

Auszahlung der Vorsorgeleistungen

Ziffer 34

1. Die Auszahlung der reglementarischen Vorsorgeleistungen wird mit dem Ablauf von 30 Tagen fällig, nachdem die Stiftung alle notwendigen Angaben erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen kann.
2. Die Auszahlung der fälligen Renten erfolgt monatlich zum Voraus auf den Monatsersten.

Beginnt die Leistungspflicht während eines Monats, wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.

Löst eine Hinterlassenenrente eine bereits laufende Rente ab, wird die neue Rente erstmals zu Beginn des folgenden Monats ausbezahlt.

3. Prüfung der Anspruchsberechtigung

Die Stiftung kann jederzeit einen Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen. Wird dieser nicht erbracht, so stellt die Stiftung die Zahlung von Leistungen ein.

4. Verzugszins

Ist die Stiftung mit der Auszahlung einer Vorsorgeleistung in Verzug, leistet sie einen Verzugszins unter Anwendung des für die Berechnung der Altersguthaben massgebenden Zinssatzes.

Kapitalbezug

Ziffer 35

1. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Altersrente ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen. Sie hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Im Ausmass des Kapitalbezugs entfallen jegliche Ansprüche auf Rentenleistungen.

2. Der anspruchsberechtigte Partner kann an Stelle einer Hinterlassenenrente ein Kapital verlangen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Das Kapital entspricht dem Barwert der fälligen Rente, vermindert um 3% für jedes ganze und angebrochene Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre ist. Es entspricht im Minimum 4 Jahresrenten, mindestens aber dem vorhandenen Altersguthaben.

3. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der minimalen Liechtensteinischen AHV-Altersrente, so wird an Stelle der Rente das Kapital ausgerichtet.

Austritt

Austritt aus der Personalvorsorge

Ziffer 36

1. Eine versicherte Person scheidet aus der Personalvorsorge aus, wenn sie die Aufnahmebedingungen gemäss Ziffer 6 nicht mehr erfüllt und kein Vorsorgefall eingetreten ist, insbesondere bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
2. Die ausscheidende versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, sofern ein Altersguthaben vorhanden ist.

Höhe der Austrittsleistung

Ziffer 37

1. Die Austrittsleistung entspricht dem bis zum Austritt erworbenen Altersguthaben gemäss Ziffer 17.
2. Im Vorsorgeplan kann die Höhe der Austrittsleistung abweichend festgelegt sein.
3. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Personalvorsorge. Kann sie erst nach diesem Zeitpunkt überwiesen werden, wird sie verzinst. Der Zinssatz wird jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

Verwendung der Austrittsleistung

Ziffer 38

Die Austrittsleistung wird gemäss Angaben der versicherten Person auf einen anderen Pensionsfonds, eine andere Altersvorsorgeeinrichtung oder ein persönliches Altersvorsorgekonto übertragen beziehungsweise der versicherten Person bar ausbezahlt.

Die Barauszahlung an verheiratete versicherte Personen ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Nachdeckung

Ziffer 39

Nach dem Austritt bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Invalidität und Tod bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

Änderung des Beschäftigungsgrads

Ziffer 40

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrads bleibt das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person vollumfänglich erhalten.

Beiträge

Beitragspflicht

Ziffer 41

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme einer versicherten Person in das Vorsorgewerk.
2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod der versicherten Person, spätestens jedoch mit dem vollständigen Bezug der Altersleistung bzw. mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorsorgewerk infolge Austritts oder wenn die Aufnahmebedingungen gemäss Ziffer 6 nicht mehr erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität.
3. Die Beiträge der versicherten Personen werden durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und der Stiftung zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers überwiesen.
4. Der Arbeitgeber erbringt seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus hierfür geäußneten Beitragsreserven.

Höhe der Beiträge

Ziffer 42

Die Höhe und Zusammensetzung der ordentlichen Beiträge sind im Vorsorgeplan festgehalten. Der Arbeitgeber hat für jede versicherte Person mindestens die Hälfte der Beiträge aufzubringen.

Der Arbeitgeber kann zugunsten der versicherten Personen Einlagen in die berufliche Vorsorge leisten. Eine Verteilung erfolgt nach objektiven Kriterien.

Die Beiträge für besondere Aufwendungen sind im separaten Kostenreglement festgehalten.

Organisation der Stiftung

Stiftungsrat

Ziffer 43

1. Der Stiftungsrat trifft die zur Erreichung des Stiftungszwecks notwendigen Massnahmen und sorgt dafür, dass die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen eingehalten werden.
2. Die Einzelheiten betreffend Zusammensetzung und Wahl sowie die Organisation des Stiftungsrats richten sich nach der Stiftungsurkunde.

Geheimhaltungspflicht

Ziffer 44

Alle Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der Geheimhaltungspflicht. Ausgenommen sind gesetzliche Zeugnis- und Auskunftspflichten gegenüber Gerichtsbehörden.

Die versicherte Person entbindet die Stiftung und die mit der Durchführung der Personalvorsorge beauftragte AXA Leben AG von der Geheimhaltungspflicht, wenn es für die Weitergabe von persönlichen Daten und die Auskunftserteilung an Behörden und Dritte erforderlich ist. Die versicherte Person gibt insbesondere eine Entbindungserklärung ab, damit die Stiftung und die AXA Leben AG auf Anfrage der zuständigen Steuerbehörden über Existenz und Inhalt des Vorsorgevertrags Auskunft erteilen können.

Im Rahmen eines Verfahrens zur internationalen Amtshilfe oder des Gesetzes über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ist die Auskunftserteilung an die liechtensteinischen Steuerbehörden gestattet, unabhängig davon, ob eine Entbindungserklärung der versicherten Person vorliegt.

Weitere Bestimmungen

Unveräusserlichkeit der Ansprüche

Ziffer 45

1. Alle Leistungen auf Grund dieses Reglements sind ausschliesslich für den persönlichen Unterhalt der Anspruchsberechtigten bestimmt.
2. Ansprüche und Anwartschaften aus der Personalvorsorge können vor Fälligkeit der Leistungen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Anerkannte oder gerichtlich bestätigte Forderungen der Vorsorgeeinrichtung oder an diese abgetretene Forderungen des Arbeitgebers gegenüber einer versicherten Person oder einem Anspruchsberechtigten können mit Vorsorgeleistungen verrechnet werden.

3. Anspruchsberechtigte Hinterlassene einer versicherten Person erhalten die Leistungen auch dann, wenn sie die Erbschaft ausschlagen. Die Leistungen fallen nicht in den Nachlass der verstorbenen Person.

Ehescheidung

Ziffer 46

1. Bei Ehescheidung befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten auf einen Teil der während der Ehe dauer erworbenen Austrittsleistung.
2. Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Anspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.
3. Bei Übertragung eines Teils der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten wird das vorhandene Altersguthaben um diesen Betrag vermindert. Soweit das vorhandene Altersguthaben nach den Bestimmungen dieses Reglements massgebend für die Höhe der Vorsorgeleistungen ist, werden diese entsprechend reduziert.
4. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Umfang der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Ihre Vorsorgeleistungen werden dadurch entsprechend erhöht.

Rentenberechtigte Kinder

Ziffer 47

1. Als rentenberechtigte Kinder der versicherten Person gelten
 - ihre Kinder
 - die von ihr unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommenen Pflegekinder
 - die von ihr im Zeitpunkt ihres Todes ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.
2. Das Schlussalter für die Rentenberechtigung des Kinds ist im Vorsorgeplan festgelegt.
3. Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kinds hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70% invalid ist, längstens jedoch bis Vollendung des 25. Altersjahrs.
4. Die Rentenberechtigung fällt weg, wenn das Kind stirbt.

Datenschutz

Ziffer 48

Die Stiftung trifft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Datenschutzvorgaben. Die Daten werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Steuern

Ziffer 49

Die Stiftung weist darauf hin, dass Beiträge und Leistungen im Rahmen dieser Vorsorgelösung der Deklarations- und Steuerpflicht, Leistungen eventuell zusätzlich der Steuer-Rückbehaltungspflicht unterliegen. Es obliegt dem Arbeitgeber und der versicherten oder anspruchsberechtigten Person, diese Deklarations- und Steuerpflichten am jeweiligen Steuerdomizil wahrzunehmen und bei Fragen einen Steuerberater beizuziehen. Die Stiftung kann aufgrund der Mobilität der versicherten Personen keine steuerliche Beratung übernehmen und lehnt jede Haftung für allfällige Steuer- und Deklarationspflichten im Zusammenhang mit dieser Vorsorgelösung ab.

Anpassungen des Vorsorgereglements

Ziffer 50

Über Anpassungen des Vorsorgereglements entscheidet der Stiftungsrat.

Vorsorgeplan

Ziffer 51

Der Arbeitgeber legt im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze den Vorsorgeplan fest. Änderungen sind grundsätzlich auf Beginn eines neuen Kalenderjahrs möglich.

Übertragung der Ansprüche bei teilweiser oder vollständiger Vertragsauflösung

Ziffer 52

Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags werden die entsprechenden Ansprüche an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Die Ansprüche umfassen:

- die Summe der Altersguthaben der ausscheidenden versicherten Personen, erhöht um eine anteilmässige Beteiligung an einem allfälligen Überschussanteil gemäss Reglement Überschussbeteiligung, vermindert um einen allfälligen Auflösungsabzug gemäss dem von der Stiftung abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrag
- allfällige weitere Mittel des Vorsorgewerks, namentlich Arbeitgeberbeitragsreserven.

Erfolgt die Überweisung nach dem Auflösungsdatum, werden die Ansprüche mit dem für die Berechnung der Altersguthaben massgebenden Zinssatz verzinst.

Erfüllungsort

Ziffer 53

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Vorsorgeleistungen am Sitze der Stiftung zahlbar.

Gerichtsstand

Ziffer 54

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Reglement ist Vaduz.

Rechtswahl

Ziffer 55

Anwendbar ist das liechtensteinische Recht.

Inkrafttreten

Ziffer 56

1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2021.
2. Leistungen für Vorsorgefälle, die vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements eingetreten sind, werden nach dem bei Eintritt des Vorsorgefalls gültigen Vorsorgereglement und Vorsorgeplan abgewickelt. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Ziffern 56.3 - 56.6.
3. Nachdem die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziffer 8 erreicht hat, gelten für die laufenden Altersleistungen und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen weiterhin die reglementarischen Bestimmungen bei Erreichen des Pensionsalters. Spätere reglementarische Änderungen bleiben unberücksichtigt.
4. Für Invaliditätsleistungen sind die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.
5. Enden die Invaliditätsleistungen infolge Erreichens des Pensionsalters, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan definiert war, setzen die Altersleistungen ein. Die Höhe der Alters- und anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen richtet sich nach den reglementarischen und tariflichen Bestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt für das Alter der versicherten Person massgebend sind.
6. Enden die Invaliditätsleistungen, weil die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt, richten sich die Todesfalleleistungen, mit Ausnahme der Begünstigungsordnung gemäss Ziffer 30.3, nach den reglementarischen Bestimmungen, welche bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in Kraft waren. Für die Begünstigungsordnung nach Ziffer 30.3 gelten die aktuellen reglementarischen Bestimmungen.